

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Stand: 24.05.2006

**Empfehlungen für
Leistungen der Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen
zum Besuch einer Hochschule

(Hochschulempfehlungen)**

Vorwort

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, bei behinderten Menschen individuell die Folgen einer Behinderung auszugleichen, nicht aber unabhängig von den Erfolgsaussichten und beruflichen Perspektiven des Studiums den allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung für behinderte Menschen zu ermöglichen. Dies ist Sache der staatlichen Ausbildungsförderung sowie der Hochschul-Verwaltungspraxis in Ausführung der Bundes- sowie Länder- Behindertengleichstellungsgesetze. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.02.2002 (BGBl. I S. 693) wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung Studierender mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Entsprechende Verpflichtungen zur Förderung behinderter Studierender haben Eingang in die Hochschulgesetze der einzelnen Bundesländer gefunden. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (üöTrSH) gehen davon aus, dass es zu den originären Aufgaben einer Hochschule gehört, dort alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die behinderten Menschen die erfolgreiche Durchführung eines Studiums an einer Hochschule ermöglichen. Hierzu gehört der Einsatz persönlicher und sächlicher Mittel.

Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule sind im Verhältnis zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und den Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung), dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) und den Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht (Hauptfürsorgestellen/KOF) sowie dem SGB IX, Teil 2 (Integrationsamt) nachrangig.

Diese Empfehlungen der BAGüS haben keinen verbindlichen Richtliniencharakter. Es handelt sich hierbei lediglich um Hilfestellungen für die Sachbearbeitung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung über Leistungen; das Individualisierungsgebot der Sozialhilfe nach § 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe bleibt unberührt. Soweit örtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistungen originär zuständig sind, bleibt es ihnen unbenommen, sich an diesen Empfehlungen zu orientieren.

1 Allgemeines

1.1 sachliche Zuständigkeit

Nach § 97 Abs. 2 SGB XII wird die Zuständigkeit nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass so weit wie möglich für Leistungen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 6 (also auch die Eingliederungshilfe) jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Soweit Landesrecht bis zum 31.12.2006 keine Regelung trifft, ist der üöTrSH für die Eingliederungshilfeleistungen an behinderte Menschen ab 1.1.2007 zuständig. Bis zum 1.1.2007 gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 100 BSHG solange weiter, bis das Landesrecht eine Zuständigkeitsregelung trifft. Dies gilt auch für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) sowie für die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 31 und 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

Eine Übersicht über die Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Bundesländern ergibt sich aus der Übersicht (Anlage 1)

1.2 örtliche Zuständigkeit

1.2.1 Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen zum Besuch einer Hochschule richtet sich nach § 98 SGB XII. Leistungen, die vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, sind vom sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe des bisherigen Wohnortes zu erbringen.

1.2.2 Ergibt sich der Bedarf erst nach Aufnahme des Studiums, ist der Träger der Sozialhilfe des tatsächlichen Aufenthalts - in der Regel des Studienortes - zuständig.

1.2.3 Eine Sonderregelung enthält § 98 Abs. 5 SGB XII. Danach bleibt in Fällen ambulant betreuten Wohnens der bisherige Sozialhilfeträger zuständig, der direkt vor Eintritt in diese Wohnform zuständig war.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Die Leistungen zum Besuch einer Hochschule sind in § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ausdrücklich genannt, und zwar als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule. Näheres regelt § 13 Abs. 1 Nr. 5 Eingliederungshilfeverordnung (EHVO).

1.3.2 Die Leistungen werden in der Regel als Geldleistungen erbracht (Ausnahme Kfz-Hilfe); sie können auch als persönliches Budget ausgeführt werden.

1.3.3 Welche Ausbildungsstätten Hochschulen sind, bestimmt sich nach dem Hochschulrahmengesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.

1.4 Einkommens- und Vermögenseinsatz

Bezüglich des Einkommens gilt für alle Leistungen ab dem 1.1.2005 die einheitliche Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, hinsichtlich des Vermögenseinsatzes §§ 90, 91 SGB XII. Im Übrigen finden die Vorschriften des Elften Kapitels - Erster bis Fünfter Abschnitt - des SGB XII Anwendung. Der Nachrang der Sozialhilfe ist immer zu beachten.

2 Leistungsvoraussetzungen

2.1 Leistungen in stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII kommen unter Beachtung des Prinzips des Vorrangs ambulanter Leistungen unter Einbeziehung der Möglichkeit ambulant betreuten Wohnens nur in Betracht, wenn wegen der Behinderung die Durchführung des Studiums nur bei gleichzeitiger Unterbringung in einer Einrichtung (z. B. Wohnheim) möglich ist.

2.2 Die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 9 EHVO und § 31 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX setzt voraus, dass diese wegen der Behinderung zur Durchführung des Studiums erforderlich sind.

2.3 Hilfe zum Hochschulbesuch nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 Abs. 2 EHVO wird geleistet, wenn

2.3.1 zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird,

2.3.2 der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und

2.3.3 der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

Letzteres ist regelmäßig zu unterstellen, wenn nach fachlicher Begutachtung zu erwarten ist, dass der/die Betroffene trotz Art und Schwere der Behinderung unter Inanspruchnahme der möglichen Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Integrationsamtes auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

3 Personenkreis

In der Regel kommen für folgende behinderte Menschen, die eine Hochschule besuchen, Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht:

- körperlich behinderte Studierende,
- blinde und sehbehinderte Studierende,
- gehörlose und schwerhörige Studierende,
- seelisch behinderte Studierende.

4 Nachweise

Neben den für alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe erforderlichen Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass die nachfragende Person zum Personenkreis der behinderten Menschen im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit der EHVO zu zählen ist, sind folgende Nachweise erforderlich:

4.1 Nachweise bei Erstbewilligung

- 4.1.1 Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule oder sonstige geeignete Nachweise über die kurzfristige Aufnahme eines konkreten Studiums,
- 4.1.2 Nachweise über den bisherigen schulischen und/oder beruflichen Werdegang,
- 4.1.3 geeignete ärztliche Nachweise, ggf. Stellungnahme des zuständigen Landesarztes, soweit diese für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind,
- 4.1.4 in der Regel eine Stellungnahme der Arbeitsverwaltung zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Abschluss des Studiums,
- 4.1.5 je nach Besonderheit des Einzelfalles eine Stellungnahme der Stellen, die mit der Situation behinderter Studierender besonders vertraut sind, z. B. Beratungsstellen für behinderte Studierende bzw. des an der jeweiligen Hochschule tätigen Beauftragten für Behindertenfragen,
- 4.1.6 soweit erforderlich, Stellungnahme der jeweiligen Hochschule und/oder des Landesarztes zu Art, Umfang und Dauer des besonderen behinderungsbedingten studienbezogenen Mehrbedarfs.

4.2 Nachweise zur Weiterbewilligung

- 4.2.1 Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule,
- 4.2.2 Leistungsnachweise (Scheine) in entsprechender Anwendung der §§ 9, 48 BAföG,

5 Bedarfssituation, Art und Umfang der Leistungen

5.1 Allgemeines zur Bedarfssituation

- 5.1.1 Eine generelle Norm für alle behinderten Menschen und ihren Bedarf kann nicht definiert werden. Die in diesen Empfehlungen nachfolgend dargestellten Bedarfssituationen und Maßstäbe über Art und Umfang der Leistungen können daher nur der Orientierung dienen.
- 5.1.2 Die Bedarfssituation – bezogen auf die in Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe – ist ganz wesentlich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinde-

zung, dem gewählten Studiengang und auch von der Ausstattung und vom Standort der Hochschule abhängig.

- 5.1.3 Auf eine sorgfältige Abstimmung mit allen Beteiligten soll bei der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sowie ggf. im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens (§ 58 SGB XII) hingewirkt werden.
- 5.1.4 Studienbedingte Regelaufwendungen, wie z. B. für den Studiengang übliche Fachliteratur, Studiengebühren, Gebühren für das Studentenwerk und die Studentenschaft, Versicherungsbeiträge zur Krankenkasse, sind nicht als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusehen.
- 5.1.5 Soweit im Rahmen des Studiums für einen begrenzten Zeitraum ein Auslandsstudium erforderlich oder geboten ist (z. B. Studiengang Übersetzer/Dolmetscher) können Leistungen der Eingliederungshilfe weiter erbracht werden, wenn dies im Interesse des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen (§ 23 EHVO). Im übrigen sind die Voraussetzungen des BAföG zu beachten.

5.2 Grundsätzliches zu Art und Umfang der Leistungen

- 5.2.1 Nach erstmaliger Bewilligung der nachfolgend dargestellten Leistungen und ggf. Nachreichung von Immatrikulationsbescheinigungen und Leistungsnachweisen für das bewilligte Semester erfolgt eine Weiterbewilligung für das folgende Semester nach Vorlage der jeweiligen Immatrikulationsbescheinigung und Leistungsnachweise ohne besondere Mitteilung, sofern keine anderslautende Nachricht ergeht.
- 5.2.2 Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ist der/die Leistungsberechtigte auf seine/ihre Mitwirkungspflicht für die Weiterbewilligung der Leistungen in den nachfolgenden Semestern hinzuweisen.

5.3 Für körperlich behinderte Studierende

5.3.1 Art und Umfang der Leistungen

- 5.3.1.1 Es ist Aufgabe der Bibliotheken der Hochschulen, notwendige Literatur und vorrangig Mehrexemplare zur Ausleihe an behinderte Menschen vorrätig zu halten. In Zweifelsfällen ist mit den zuständigen Stellen der Hochschulen zu klären, wie dem Bedarf einzelner behinderter Studenten entsprochen werden kann. Ist eine Ausleihe der einschlägigen Bücher nicht möglich, ist ein angemessenes Büchergeld einschließlich der Kosten für Fotokopien bei erhöhtem Bedarf zu leisten.
- 5.3.1.2 Kosten für Studienhelfer entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, sofern diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich sind (z. B. durch Einsatz von Zivildienstleistenden) und soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können. Der Um-

fang sollte mit der/dem Studierenden und mit der Hochschule abgestimmt werden.

- 5.3.1.3 Erbringen Studienhelfer auch Pflegeleistungen oder häusliche Krankenpflege, sind für diese Leistungen die Pflegekassen bzw. die Krankenkassen zuständig. Ergänzend können für Pflegeleistungen die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sein.
- 5.3.1.4 Kosten für Zivildienstleistende werden in tatsächlicher Höhe, für andere Studienhelfer (studentische Hilfskräfte) in der Regel zu einem Stundensatz von bis zu 8,00 € übernommen. Die Kosten können auch als Monats- oder Semesterpauschale gezahlt werden. Bei der Vergütung für Studienhelfer sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten (z. B. in Ballungszentren) zu berücksichtigen. Studienhelfer sollten soweit möglich im Rahmen eines Werkvertrages beschäftigt werden.
- 5.3.1.5 Kosten für die zum Studium erforderlichen behinderungsbedingten Hilfsmittel. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.3.1.6 Elektronische Hilfsmittel (z. B. behinderungsbedingt erforderliche PC-Anlagen und Zusatzgeräte), wenn diese Hilfsmittel zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei nicht behinderten Menschen notwendig sind. Der Vorrang anderer Sozialleistungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist zu beachten. Die elektronischen Hilfsmittel werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.3.1.7 Behinderungsbedingte Fahrtkosten, die zur Durchführung des Studiums erforderlich sind, und zwar
 - 5.3.1.7.1 Leistungen im Rahmen der „Kfz-Empfehlungen“ der BAGüS,
 - 5.3.1.7.2 Übernahme von Taxi-/Mietwagenkosten oder der Kosten für den Behindertenfahrdienst.
- 5.3.1.8 Die jeweils kostengünstigste, für den behinderte Menschen zumutbare Regelung unter Einbeziehung des öffentlichen Personennahverkehrs ist zu wählen.
- 5.3.1.9 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist individuell zu ermitteln; der Gesamtbedarf ist pro Semester zu begründen und durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.
- 5.3.1.10 Kosten des betreuten Wohnens nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

5.4 Für blinde und sehbehinderte Studierende:

5.4.1 Art und Umfang der Leistungen:

- 5.4.1.1 Kosten für die zum Studium erforderlichen behinderungsbedingten Hilfsmittel. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.4.1.2 Elektronische Hilfsmittel (z. B. behinderungsbedingt notwendige PC-Anlagen, z.B. mit Braillezeile), wenn diese Hilfsmittel zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei nicht behinderten Menschen notwendig sind. Der Vorrang anderer Sozialleistungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist zu beachten. Die elektronischen Hilfsmittel werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.4.1.3 Kosten für Vorlesedienste, soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können.
- 5.4.1.4 Kosten für Vorlesekräfte.
 - 5.4.1.4.1 Die Notwendigkeit des Einsatzes von Vorlesekräften für Blinde wird grundsätzlich anerkannt. Die Vergütung beträgt in der Regel bis zu 8,00 € pro Stunde. Die Kosten können auch als Monats- oder Semesterpauschale gezahlt werden. Bei der Vergütung sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten (z. B. in Ballungszentren) zu berücksichtigen. Ist der Einsatz besonders vorgebildeter Kräfte nötig, kann eine höhere Vergütung gezahlt werden. Der Stundenbedarf und die daraus resultierenden Kosten sind im Einzelfall unter Berücksichtigung eventueller Hilfen durch die Hochschule und der eingesetzten Hilfsmittel zu ermitteln. Vorlesekräfte sollten soweit möglich im Rahmen eines Werkvertrages beschäftigt werden.
 - 5.4.1.4.2 Erhalten Studierende Blindengeld, so sind die ermittelten Kosten für Vorlesekräfte um 1/3 zu kürzen, soweit dieser Betrag 20 v. H. des Blindengeldes nicht übersteigt.
- 5.4.1.5 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel für sehbehinderte Studenten analog Rd.Nr. 5.3.1. 9
- 5.4.1.6 Ein besonderer Bedarf für Literaturkosten für blinde Menschen ist in der Regel nicht anzuerkennen, da der behinderungsbedingte Ausgleich durch den Einsatz der Vorlesekräfte oder elektronische Medien erfolgt.
- 5.4.1.7 Ein besonderer Fahrtkostenbedarf ist in der Regel im Hinblick auf die Ausweisvergünstigungen nicht anzuerkennen.

5.5 Für gehörlose und schwerhörige Studierende

5.5.1 Allgemeines zur Bedarfssituation gehörloser oder schwerhöriger Studierender

5.5.1.1 Die Bedarfssituation ist ganz besonders von Art und Umfang der Hörbehinderung abhängig. Es sind Situationen denkbar, in denen mit der richtigen Hilfsmittelversorgung als solcher weitere behinderungsbedingte Bedarfslagen grundsätzlich nicht mehr auftreten können. So sind bei Verwendung von drahtlosen Übertragungsanlagen (z.B. Mikroportanlage) Studierende weitgehend in der Lage, am regulären Studienbetrieb teilzunehmen. Die vorrangige Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger ist zu beachten.

5.5.2 Art und Umfang der Leistungen für Gehörlose

5.5.2.1 Sofern einzelne Hochschulen sich schwerpunktmäßig auf die Ausbildung gehörloser Studierender einrichten, gehört zu den Aufgaben dieser Hochschulen, Lehrveranstaltungen durch Gebärdensprachdolmetscher zu vermitteln. Gleichwohl ist häufig davon auszugehen, dass gehörlose Studierende darauf angewiesen sind, sowohl während des Studiums als auch in den Semesterferien mit Hilfe von examinierten Tutoren den Lehrstoff aufzuarbeiten.

5.5.2.2 Es ist Aufgabe der Bibliotheken der Hochschulen, notwendige Literatur und vorrangig Mehrexemplare zur Ausleihe an behinderte Menschen vorrätig zu halten. In Zweifelsfällen ist mit den zuständigen Stellen der Hochschulen zu klären, wie dem Bedarf einzelner behinderter Studenten entsprochen werden kann.

Ist eine Ausleihe der einschlägigen Bücher nicht möglich, ist ein angemessenes Büchergeld einschließlich der Kosten für Fotokopien bei erhöhtem Bedarf zu leisten.

5.5.2.3 Kosten für zum Studium erforderliche, durch die Gehörlosigkeit bedingte Hilfsmittel, sofern sie nicht durch die zuständige Krankenkasse zu übernehmen sind. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

5.5.2.4 Kosten für Mitschriften und Aufbereitung der Vorlesungen, insbesondere dann, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist.

5.5.2.5 Kosten für Gebärdensprachdolmetscher für Vorlesungen, Diskussionsübermittlungen und Prüfungen, soweit solche Kräfte nicht von der Hochschule bereitgestellt werden. Gegebenenfalls ist die Hochschule hierzu aufzufordern. Bei Tutoren ist zwischen Mitschreibekräften (z.B. Kommilitonen) und examinierten Kräften zu differenzieren.

5.5.2.6 Kosten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren etc., Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenten usw. (Tutoren).

- 5.5.2.6.1 Für Kommilitonen (Mitschreibekräfte) kann von einem Bedarf von einer Stunde pro Vorlesestunde zu einem Stundensatz von bis zu 8,00 € für insgesamt 7 Monate im Jahr ausgegangen werden. Bei der Vergütung sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten (z. B. in Ballungszentren) zu berücksichtigen.
- 5.5.2.6.2 Die Zahl der Vorlesestunden ist durch die Hochschule zu bestätigen oder in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage des Stundenplans) nachzuweisen.
- 5.5.2.6.3 Für examinierte Kräfte sind zusätzlich bis zu 10 Wochenstunden in der Regel mit einem Stundensatz von bis zu 15,00 € - auch für vorlesungsfreie Zeiten - anzuerkennen.
- 5.5.2.6.4 Die eingesetzten Kräfte sollten soweit möglich im Rahmen eines Werkvertrages beschäftigt werden.
- 5.5.2.6.5 Kosten für Gebärdensprachdolmetscher können bei Bedarf zusätzlich in angemessenem Umfang übernommen werden. Die Vergütung richtet sich in der Regel nach den mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen.
- 5.5.2.6.6 Die Tutoren- und Dolmetscherkosten sind gegen Verwendungsnachweis (Bestätigung des Tutors) zu erstatten; Vorschüsse können gezahlt werden. Kosten der Ausbildung von Tutoren und Gebärdensprachdolmetschern sind nicht erstattungsfähig.
- 5.5.2.6.7 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel analog Rd.Nr. 5.3.1.9
- 5.5.3 Art und Umfang der Leistungen für Schwerhörige
- 5.5.3.1 Der Schweregrad der Hörbehinderung ist angemessen zu berücksichtigen, sodass in der Regel von einem geringeren Bedarf als bei gehörlosen Studierenden auszugehen ist.
- 5.5.3.2 Leistungen:
- 5.5.3.2.1 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel analog Rd.Nr. 5.3.1.9.
- 5.5.3.2.2 Kosten für zum Studium erforderliche, durch die Schwerhörigkeit bedingte Hilfsmittel, sofern sie nicht durch die zuständige Krankenkasse zu übernehmen sind. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.5.3.2.3 Kosten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren etc., Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenten usw. (Tutoren) analog Rd.Nr. 5.5.2.6. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit examinierten Kräften kann gegeben sein. Bei Bedarf können bis zu 5 Stunden pro Woche anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, welche Hilfen die Hochschule anbietet.

5.5.3.2.4 Kosten für Mitschriften und Aufbereitung der Vorlesungen, insbesondere dann, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist. Hinsichtlich der Stundensätze siehe Rd.Nr. 5.5.2.6.1 und 5.5.2.6.3. Rd.Nr. 5.5.2.6.2 ist zu beachten.

5.5.3.2.5 Kosten für notwendige Hilfsmittel nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 9 EHVO, soweit die Hilfsmittel erforderlich sind bzw. der/die Hilfesuchende darauf angewiesen ist (§ 8 EHVO). In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

5.6 Für seelisch behinderte Studierende:

Art und Umfang der Leistungen sind individuell zu ermitteln und orientieren sich an den Leistungen für die in Rd.Nr. 5.3 genannten behinderten Menschen.

6 Dauer der Leistungen:

Förderungshöchstdauer und Härteregelung nach dem BAföG haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Leistungen nach diesen Empfehlungen; sie können jedoch als Bewertungsmaßstab für die Dauer der Sozialhilfeleistungen hilfsweise herangezogen werden, wobei die behinderungsbedingte längere Studiendauer angemessen berücksichtigt werden muss. Auf die Ausschöpfung der Leistungen nach dem BAföG ist die nachfragende Person hinzuweisen; auch hier ist die Sozialhilfe nachrangig.

7. Formen des Studiums

7.1 Fachhochschul- und Universitätsstudium

7.1.1 Es gibt im tertiären Bildungsbereich verschiedene Typen von Einrichtungen, die akademische Ausbildungen anbieten: Universitäten, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, künstlerische Hochschulen, Verwaltungsfachhochschulen. Auch ein Teil der Berufsakademien wird dem Tertiärbereich zugerechnet. Die gängigsten Studienabschlüsse dieser Einrichtungen sind:

7.1.1.1 Universitäten: Diplom, Magister, Staatsexamen, kirchliche Prüfung, Bachelor, Master,

7.1.1.2 Fachhochschulen: Diplom (FH), Bachelor, Master,

7.1.1.3 Künstlerische Hochschulen: Diplom, Bachelor, Master,

7.1.1.4 Verwaltungsfachhochschulen: Diplom (FH); Bachelor, Master,

7.1.1.5 Berufsakademien: Bachelor, Diplom (FH).

7.2 Studiengänge mit den Abschlüssen Diplom, Magister, Staatsexamen und kirchliche Prüfungen

Liegen die unter Rd.Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen vor, ist für diese Studiengänge Eingliederungshilfe zu leisten.

7.3 Studium mit Bachelorabschluss

7.3.1 Seit Ende der 1990er Jahre werden an deutschen Hochschulen – in Orientierung an international gängige Studienstrukturen - zunehmend Bachelorstudiengänge angeboten, die zum ersten eigenen berufsqualifizierenden Studienabschluss Bachelor bzw. Bakkalaureus führen.

7.3.2 Die Regelstudienzeit beträgt mindestens 3 und höchstens 4 Jahre. Bachelorabschlüsse werden an allen Hochschultypen angeboten.

7.3.3 Die Abschlüsse von Fachhochschulen werden – im Gegensatz zum Diplom – nicht besonders durch Klammerzusätze gekennzeichnet. Der Bachelorabschluss verleiht die gleichen Berechtigungen, wie das „Diplom (FH)“.

7.3.4 Für das Studium ist bei Vorliegen der unter Rd.Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen Eingliederungshilfe zu leisten.

7.4 Studium mit Masterabschluss

7.4.1 Der Zugang zu einem Masterstudium ist nur mit Nachweis eines ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums oder mit dem Bachelorabschluss einer Berufsakademie möglich. In der Regel wird der Zugang auf Kandidaten beschränkt, die aufgrund überdurchschnittlicher akademischer Leistungen oder berufspraktischer Erfahrung erfolgreich an einem selektiven Auswahlverfahren teilnehmen.

7.4.2 Die Regelstudienzeit für ein Masterstudium beträgt mindestens 1 jedoch höchstens 2 Jahre. Als Studienabschluss kann der Grad Master (oder manchmal: Magister) verliehen werden. Dieser Abschluss verleiht die gleichen Berechtigungen, wie die herkömmlichen universitären Abschlüsse Diplom, Magister, Staatsexamen.

7.4.3 Ein Masterstudium nach vorangegangenem Bachelorstudium ist förderungsfähig nach § 7 Abs. 1a BAföG.

7.4.4 Es gibt Master-Studiengänge, die inhaltlich aufeinander aufbauen und solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen.

7.4.4.1 Bei den inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiengängen kann bei Vorliegen sämtlicher fachlicher Leistungsvoraussetzungen nach erfolgter Zulassung behinderter Studierender zum Masterstudium dieses als eine Einheit betrachtet und Eingliederungsleistungen erbracht werden.

- 7.4.4.2 Baut der Master-Studiengang nicht auf dem Bachelorstudiengang auf, ist im Einzelfall abzuwägen, ob nur mit dieser weiteren Ausbildung voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage geschaffen werden kann (vgl. Rd.Nr. 2.3).

7.5 Promotion

Ein Studium ist mit dem bestandenen Examen (vgl. Rd.Nr. 7.1) abgeschlossen. Daher sind Leistungen der Eingliederungshilfe für das Erlangen der Doktorwürde in der Regel nicht zu erbringen, weil davon ausgegangen werden kann, dass diese Abschlüsse eine ausreichende Lebensgrundlage bieten (vgl. Rd.Nr. 2.3).

I. sachliche Zuständigkeit für Hochschulhilfen

I.1 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) sind zuständig in den Bundesländern:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

I.2 Bremen und Hamburg sind als Stadtstaaten sowohl örtliche als auch überörtliche Träger der Sozialhilfe.

I.3 Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig in den Bundesländern:

- Bayern (7 bayerische Bezirke)
 - Niederbayern (Landshut),
 - Oberbayern (München),
 - Schwaben (Augsburg),
 - Oberpfalz (Regensburg), Oberfranken (Bayreuth),
 - Mittelfranken (Ansbach)
 - Unterfranken (Würzburg)
- Hessen (LWV Kassel)
- Niedersachsen (NLSJF Hildesheim),
- dabei sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen -.
- Nordrhein Westfalen
 - Landschaftsverband Rheinland (Köln),
 - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Münster)
- Rheinland-Pfalz (LSJV Mainz)
- Saarland (LJSV Saarbrücken)
- Sachsen (KSV Leipzig)
- Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Halle)

1.4 In Berlin erbringen die Hochschulen direkt die behinderungsbedingt notwendigen Hochschulhilfen

II. sachliche Zuständigkeit für Hilfsmittel einschl. Kraftfahrzeuge zum Besuch einer Hochschule

I.1 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, Kreisfreie Städte) sind zuständig in den Bundesländern:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

I.2 Berlin, Bremen und Hamburg sind als Stadtstaaten sowohl örtliche als auch überörtliche Träger der Sozialhilfe.

I.3 Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig in den Bundesländern:

- Bayern (7 bayerische Bezirke)
 - Niederbayern (Landshut),
 - Oberbayern (München),
 - Schwaben (Augsburg),
 - Oberpfalz (Regensburg), Oberfranken (Bayreuth),
 - Mittelfranken (Ansbach)
 - Unterfranken (Würzburg)
- Hessen (LWV Kassel)
- Niedersachsen (NLSJF Hildesheim),
- dabei sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen -.
- Nordrhein Westfalen
 - Landschaftsverband Rheinland (Köln),
 - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Münster)
- Rheinland-Pfalz (LSJV Mainz)
- Saarland (LJSV Saarbrücken)
- Sachsen (KSV Leipzig)
- Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Halle)